

»Sollte sich ein Teil dieses Paragraphen als ungültig ... erweisen«

Ziffer 7 Absatz 2 GPL enthält eine im deutschen Recht als »salvatorische Klausel« 16 bezeichnete Regelung. Die Klausel dient dazu, festzulegen, dass im Falle einer (teilweisen) Unwirksamkeit eines Bestandteils der Ziffer 7 GPL dessen Sinngehalt bestehen bleibt. Aus Sicht des deutschen Rechts hat der Absatz keine Bedeutung, da Ziffer 7 GPL voll wirksam ist.

Ziffer 8 GPL

Till Kreuzter

If the distribution and/or use of the Program is restricted in certain countries either by patents or by copyrighted interfaces, the original copyright holder who places the Program under this License may add an explicit geographical distribution limitation excluding those countries, so that distribution is permitted only in or among countries not thus excluded. In such case, this License incorporates the limitation as if written in the body of this License.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Wenn die Verbreitung und/oder die Benutzung des Programms in bestimmten Staaten entweder durch Patente oder durch urheberrechtlich geschützte Schnittstellen eingeschränkt ist, kann der Urheberrechtsinhaber, der das Programm unter diese Lizenz gestellt hat, eine explizite geographische Begrenzung der Verbreitung angeben, in der diese Staaten ausgeschlossen werden, so daß die Verbreitung nur innerhalb und zwischen den Staaten erlaubt ist, die nicht ausgeschlossen sind. In einem solchen Fall beinhaltet diese Lizenz die Beschränkung, als wäre sie in diesem Text niedergeschrieben.

Literatur: Deike, Thies, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, S. 9 ff.; Siepmann, Jürgen, Lizenz- und haftungsrechtliche Fragen bei der kommerziellen Nutzung Freier Software, <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990163.htm>.

Übersicht

Nach Ziffer 8 GPL ist es möglich, den geographischen Geltungsbereich der Lizenz zu 1 beschränken. Es handelt sich um die Erlaubnis, die free distribution einer Freien Software ausnahmsweise einzuschränken, indem einzelne Staaten von der Lizenzierung ausgenommen werden.

Die Klausel ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Zum einen wird klargestellt, dass 2 und unter welchen Umständen räumliche Beschränkungen der freien Verbreitung mit den Maximen der Lizenz und dem Gedanken Freier Software vereinbar sind. Dass solche Restriktionen durch die GPL gestattet werden, ist keineswegs selbstverständlich. Immerhin handelt es sich bei dem Grundsatz der free distribution um einen der wesentlichen Eckpfeiler Freier Software-Systeme und damit natürlich auch der GPL (vergleiche Ziffer 1 der Open Source Definition, Version 1.9; Absatz 4 der Free Software Definition: »Thus, you should be free to redistribute copies, either with or without modifications, either gratis or charging a fee for distribution, to anyone anywhere«).

- 3 Zum anderen ist Ziffer 8 GPL wichtig, da hierdurch Anpassungen der GPL als zulässig anerkannt werden. Eine solche Lizenzänderungsbefugnis sieht die GPL ansonsten (anders als etwa die MPL, vergleiche Ziffer 6.3 der Lizenzversion 1.1) nicht vor. Vielmehr macht Ziffer 9 GPL deutlich, dass die »Lizenzhoheit« für die GPL im Übrigen allein der FSF zustehen soll (siehe oben die Kommentierung zum »Header« der GPL).
- 4 Zudem trifft Ziffer 8 GPL auch eine urheberrechtliche Regelung, die sich allerdings erst auf den zweiten Blick erschließt. Jeder Inhaber von Urheberrechten kann Nutzungsrechte räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt einräumen. Im deutschen Urheberrechtsgesetz ist dies in § 31 Absatz 1 Satz 2 UrhG sogar ausdrücklich geregelt (»Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.«). Ziffer 8 GPL hat dennoch nicht nur klarstellenden Charakter. Vielmehr hat die Klausel auch eine Regelungswirkung, die sich zunächst aus Satz 1 ergibt. Hiernach wird dem »original copyright holder who places the Program under this Licence«, also dem Originallizenzgeber, gestattet, den Lizenztext der GPL unter den in Ziffer 8 GPL genannten Voraussetzungen zu verändern und in veränderter Form zu verwenden. Diese Genehmigung benötigt der Originallizenzgeber, da es sich auch bei dem Lizenztext unter Umständen um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, das in veränderter Form nur verbreitet werden darf, wenn der Rechteinhaber, also die FSF, dem zustimmt (vergleiche § 23 Satz 1 UrhG: »Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden«). Einen ausdrücklichen Hinweis auf das Verbot, Änderungen der GPL vorzunehmen, enthält diese auch selbst (siehe den Header: »Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.«).
- 5 Auch Satz 2 der Klausel trifft eine wichtige Regelung: Eine zulässigerweise vom Originallizenzgeber eingefügte räumliche Beschränkung der Nutzungsrechte wird zum Bestandteil der GPL. Die Restriktion gilt daher für den Lizenznehmer wie eine »echte« GPL-Klausel.
- 6 Sinn und Zweck der Ziffer 8 GPL liegen darin, dem Originallizenzgeber zu ermöglichen, bestimmte, von vornherein bekannte Verwertungshindernisse zu umgehen, die sich aus Patenten oder fremden Urheberrechten ergeben. Gleichzeitig soll der Lizenznehmer an die Entscheidung des Originallizenzgebers gebunden werden.

»Wenn die Verbreitung und/oder die Benutzung des Programms«

- 7 Die Formulierung ist aus Sicht des deutschen Urheberrechts auslegungsbedürftig, da nicht ganz eindeutig ist, ob zum Beispiel auch die Online-Nutzung einer geographischen Begrenzung unterworfen werden kann. Es wurde jedoch an anderer Stelle (vergleiche Ziffer 1 GPL Rz. 22) bereits darauf hingewiesen, dass der Terminus »distribute« auch die Nutzung in unkörperlicher Form, und dabei vor allem die Online-Nutzung, erfasst (Auslegung nach deutschem Recht).

Was aber ist mit »Benutzung« gemeint? Kann der Urheber hiernach auch alle anderen Rechte zur Nutzung des Programms (etwa zur Vervielfältigung und Bearbeitung) räumlich beschränken oder erfasst Ziffer 8 GPL nur bestimmte Nutzungsbeschränkungen? Zunächst ist eindeutig, dass der in der GPL verwendete Terminus »use« vom Standpunkt des deutschen Urheberrechts nicht dem in der inoffiziellen deutschen Übersetzung genannten Begriff »Benutzung« entspricht. Das deutsche Recht unterscheidet zwischen der »Nutzung« (siehe zum Beispiel § 11 UrhG: »Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.«) und der »Benutzung« (vergleiche zum Beispiel § 69d Absatz 1 UrhG: »Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.«). Die genannten Beispiele aus dem Gesetzestext sollten den Unterschied zwischen den beiden Begriffen deutlich machen: Während die »Nutzung« eines Werks (zum Beispiel eines Computerprogramms) der Zustimmung des Urhebers bedarf, fällt die »Benutzung« in den zustimmungsfreien Bereich. Was als bestimmungsgemäße Benutzung definiert wird, ist jedem durch das Gesetz gestattet. Hierauf und auf die Tatsache, dass die GPL keine Regelungen über die Benutzung des Programms trifft, wurde oben (Ziffer 0 GPL Rz. 2) bereits eingegangen. Ziffer 0 Absatz 2 GPL macht deutlich, dass nur die »Nutzungs-«, nicht aber die »Benutzungshandlungen« Gegenstand der Lizenz sind.

Eine Definition des Begriffs »use« sucht man in der GPL vergebens. Allerdings ergeben sich für die Auslegung mehr oder weniger klare Hinweise aus anderen Klauseln. Der Terminus wird in verschiedenen Zusammenhängen verwendet, meist in Verbindung mit dem Adjektiv »free«. Der Kontext dieser Formulierungen weist deutlich darauf hin, dass »use« synonym und untechnisch für jede Art der Verwendung des Programms steht (vergleiche beispielsweise Ziffer 12 GPL: »damages arising out of the use« oder Absatz 2 der Präambel: »use pieces of it in new free programs«). Es ist daher davon auszugehen, dass Ziffer 8 GPL (räumliche) Einschränkungen in Bezug auf jede Art der Verwertung des Programms gestattet.

»Durch Patente oder durch urheberrechtlich geschützte Schnittstellen eingeschränkt ist«

Auch diese Formulierung lässt einige Fragen offen. Besonders könnte einmal relevant werden, ob gesetzliche Verbote – neben den ausdrücklich genannten Patenten und Urheberrechten – zu räumlichen Beschränkungen der GPL berechtigen. Dies ist zweifelhaft, da die Patente und Urheberrechte keine Gesetze, sondern individuelle Ausschließlichkeitsrechte darstellen. Man nehme als Beispiel Handelsembargos, wie sie derzeit für den Iran oder Syrien gelten. Darf ein Lizenzgeber, der sein Programm unter der GPL (u.a.) über Internet verbreiten will, anordnen, dass eine Verbreitung in diesen Staaten nicht zulässig sein soll? Im Ergebnis wird man diese Frage verneinen müssen. Es spricht einiges dafür, dass die GPL

das gesetzliche Verbot nicht als einen Rechtfertigungsgrund für Einschränkungen der free distribution anerkennt. Dies wird – wie im Folgenden näher dargestellt wird – in den meisten Fällen auch nicht notwendig sein, um die Funktionsfähigkeit der Lizenz zu schützen.

- 11 Grundsätzlich hat man von einem restriktiven Verständnis der Ziffer 8 GPL auszugehen. Bei der Klausel handelt es sich um eine Ausnahmegvorschrift. Diese sind generell eher eng auszulegen, da sonst schnell die Ausnahme zur Regel würde, was wiederum der Regelungsentention der Vertragsparteien zuwiderlaufen würde.
- 12 Auch der Wortlaut spricht klar gegen eine Ausweitung von Ziffer 8 GPL auf gesetzliche Restriktionen. Die Anwendungsfälle werden mit der Formulierung »either ... or« klar auf urheber- und patentrechtliche Hindernisse beschränkt. Es fehlt damit an einer offenen Formulierung, was vor allem anhand des Vergleichs mit Ziffer 7 GPL, der auf »any other reason« erweitert wurde, darauf hinweist, dass die enge Eingrenzung gewollt war, um die free distribution zu schützen. Angesichts des insoweit klaren Wortlauts bleibt für eine erweiternde oder ergänzende Auslegung der Klausel kein Raum. Hierauf weist die FSF auch in der Free Software Definition hin (»Sometimes government export control regulations and trade sanctions can constrain your freedom to distribute copies of programs internationally. Software developers do not have the power to eliminate or override these restrictions, but what they can and must do is refuse to impose them as conditions of use of the program. In this way, the restrictions will not affect activities and people outside the jurisdictions of these governments.«). Es ergibt sich also, dass auch der Originallizenzgeber die Verbreitung des Programms nicht wegen gesetzlicher Verwertungshindernisse (wie Exportverboten) durch eine Änderung der GPL beschränken darf. Die Zustimmung der FSF, die aus urheberrechtlichen Gründen zur Verwendung eines geänderten Lizenztextes notwendig wäre, erstreckt sich hierauf nicht.
- 13 Dieses Ergebnis wird für den Originallizenzgeber nicht immer wünschenswert sein. Will dieser beispielsweise sein Programm selbst über das Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, wäre eine räumliche Beschränkung der Lizenz möglicherweise sinnvoll, um den Verdacht eines Verstoßes gegen Embargoregelungen von vornherein zu entkräften. Allerdings kann er das gleiche – rechtliche – Ergebnis auch über eine entsprechende Gestaltung der Nutzungsbedingungen seines Internet-Angebotes erreichen. Gibt er zum Beispiel auf seiner Website an, dass Nutzer aus dem Iran seine Software auf Grund eines Embargos nicht herunterladen dürfen, ist dies nicht durch Ziffer 8 GPL untersagt. Hierbei würde es sich nämlich nicht um eine Lizenzbestimmung für die Software, sondern um eine Nutzungsbedingung für den Internet-Service handeln. Um das zu verstehen, muss man sich Folgendes vor Augen führen: Die GPL verpflichtet zwar – soweit nicht ausnahmsweise Ziffer 8 greift – zur Erteilung räumlich unbeschränkter Nutzungsrechte, sie verpflichtet den Lizenzgeber dabei aber nicht, das Programm auch der ganzen Welt zugänglich zu machen. Insofern muss zwischen der Einräumung von Nutzungsrechten einerseits und dem tatsächlichen Verschaffen des Programms andererseits unterschieden werden. Die GPL betrifft allein die nutzungsrechtliche Seite. Sie schreibt vor, dass im Regelfall ein Nutzungsrecht an jeden, egal wo sich dieser befindet, eingeräumt werden muss. Dieser Grundsatz der free distribution untersagt jedoch nicht, eine selektive Ver-

breitung vorzunehmen. Schließlich darf ein Entwickler sich entscheiden, CD-ROMs mit seiner GPL-Software nur in Deutschland zu verbreiten und wird durch eine solche Verbreitung nicht verpflichtet, die CDs auch in jedes andere Land zu versenden. Dies scheint selbstverständlich. Der Fall einer räumlichen Einschränkung der Abrufbarkeit eines FTP-Servers entspricht dem ebenso wie der Hinweis auf der Website, dass ein bestimmtes Programm nicht aus einem bestimmten Land (etwa auf Grund eines Embargos) abgerufen werden darf. Eine derartige Einschränkung des Dienstes hat im Übrigen auch ganz andere Auswirkungen auf die Verbreitung des Programms, als eine Lizenzbeschränkung. Sie gilt schließlich nur für diesen Dienst, nicht aber – wie es bei einer Beschränkung der Lizenz der Fall wäre – für jede Verbreitung. Ein anderer Website-Betreiber wäre also durch die Beschränkung des Dienstes nicht gehindert, die Software selbst in das ausgeschlossene Land zu verbreiten.

Im Übrigen bedarf es der räumlichen Beschränkung bei gesetzlichen Hinderungsgründen 14 meist auch dann nicht, wenn durch einen Dritten gegen etwaige Exporthindernisse verstoßen wird. Für derlei Verstöße haftet der Lizenzgeber im Allgemeinen nicht. Schickt beispielsweise ein Lizenznehmer die CD-ROM mit einer GPL-Software unter Verstoß gegen ein Handelsembargo in den Iran, ist hierfür der Lizenzgeber nicht verantwortlich. Ebenso wenig haftet der Lizenzgeber, wenn das Programm durch einen Lizenznehmer in einem Land zugänglich gemacht wird (zum Beispiel über einen FTP-Server, der international abgerufen werden kann), in dem dies gegen Kryptographieverbote verstößt. Die Tatsache, dass der Lizenzgeber das Programm erstellt und in Umlauf gebracht hat, unterwirft ihn nicht einer allgemeinen Haftung für jede weitere Handlung, die Dritte hiermit vornehmen.

»Kann der Urheberrechtsinhaber, der das Programm unter diese Lizenz gestellt hat«

In Ziffer 8 ist nur die Rede vom »original copyright holder, who places the Program under this Licence«, also demjenigen, der das Programm der GPL ursprünglich unterstellt hat. 16 Damit ist klar gesagt, dass nur der Originallizenzgeber, nicht aber ein Bearbeiter des Programms berechtigt ist, räumliche Beschränkungen der Lizenz einzuführen. Dies gilt nicht nur für die vorbestehenden Bestandteile, sondern auch für eventuell hinzugefügte Teile des Programms, soweit diese derivative works gemäß Ziffer 0 GPL darstellen. Hieran zeigt sich der Unterschied von Ziffer 7 und Ziffer 8 GPL: Während Ziffer 7 GPL alle Lizenznehmer anspricht (»you« – Ziffer 0 GPL), zu denen schließlich auch die Bearbeiter gehören, richtet sich Ziffer 8 GPL an den Originallizenzgeber. Die Lizenznehmer haben bei dem Auftreten von räumlichen Verwertungshindernissen nur die Wahl, die GPL entweder in vollem Umfang zu beachten oder die Nutzung des Programms ganz zu unterlassen (Ziffer 7 GPL). Der Originallizenzgeber darf hingegen räumliche Beschränkungen der GPL – sofern Ziffer 8 GPL beachtet wird – anordnen.

Nicht geklärt ist die Frage, ob der Bearbeiter eine räumliche Beschränkung, die der Originallizenzgeber in die Lizenz ursprünglich eingefügt hat, nachträglich und ohne Zustim- 17

mung des Originallizenzgebers wieder aufheben darf. Man nehme den Fall, dass durch die Bearbeitung die Notwendigkeit für eine räumliche Beschränkung entfielen, etwa, da die bearbeitete Version bei ihrer Ausführung vermeidet, in ein Patent geschütztes Verfahren einzugreifen (gerade hierin könnte ja der Grund für die Vornahme einer Bearbeitung liegen). In einem solchen Fall wäre es sinnvoll, wenn der Bearbeiter allein in der Lage wäre, seine Version räumlich unbeschränkt zu verbreiten. Ansonsten müsste er für die Aufhebung der räumlichen Beschränkung den oder die Originallizenzgeber um Zustimmung ersuchen, was je nach Anzahl der ursprünglichen Rechtsinhaber schwierig werden könnte.

- 18 Obwohl in diesem und anderen denkbaren Fällen ein autonomes Entscheidungsrecht des Bearbeiters über die Aufhebung einer räumlichen Beschränkung sinnvoll wäre, ist dies nach der GPL nicht zulässig. Dies ergibt sich klar aus Ziffer 8 Satz 2 GPL («... this License incorporates the limitation ...»). Diese Formulierung besagt, dass eine einmal vom Originallizenzgeber angeordnete räumliche Beschränkung der sich aus der Lizenz ergebenden Nutzungsrechte vollwertiger Bestandteil der Lizenz selbst wird («as if written in the body of this License»). Diese Einbeziehung führt zur Bindung des Bearbeiters an die räumliche Beschränkung, da sie zur Folge hat, dass sich der Copyleft-Effekt nach Ziffer 2b GPL auf sie erstreckt. Die GPL ist – soweit sie vom Originallizenzgeber in berechtigten Fällen räumlich beschränkt wird – zu lesen, als enthielte sie eine weitere Klausel. Der Hinweis auf die räumliche Beschränkung wird damit Bestandteil der Lizenzbestimmungen. Daher ist auch der Bearbeiter verpflichtet, seinen eigenen Code wiederum unter die räumlich beschränkte GPL zu stellen.
- 19 Es liegt auf der Hand, dass diese enge Bindung an räumliche Beschränkungen sowohl für den Bearbeiter als auch für das jeweilige Open Source-Projekt insgesamt zu unbefriedigenden Folgen führen kann. Hiermit ist es dem Bearbeiter zum Beispiel selbst dann nicht möglich, bearbeitete, eigenständige Teile des Codes weltweit zu verbreiten, wenn diese für sich genommen keinerlei Verboten unterliegen würden. Umso nachteiliger wirkt sich die Regelung aus, wenn die Bearbeitung die rechtlichen Bedenken gegen eine Verbreitung des gesamten Programms ausräumt (wie in dem oben genannten Patentfall). Da der Bearbeiter die Lizenzbestimmungen nicht ändern und die räumliche Beschränkung ohne Zustimmung des Originallizenzgebers nicht aufheben kann, ist er nicht in der Lage, seine Bearbeitung weltweit verfügbar zu machen.
- 20 Die Regelung führt darüber hinaus zu weiteren nachteiligen Folgen, wenn nur der Urheber, der das Programm (ursprünglich) der GPL unterstellt hat, räumliche Beschränkungen einsetzen darf. Dies beträfe die – im Vergleich zu dem oben genannten Patentfall – umgekehrte Situation, in der ein Bearbeiter eine Version des Programms erstellt, die zwar hochgradig funktional ist, aber in manchen Ländern auf Grund eines entgegenstehenden Patents nicht verbreitet oder sonst wie genutzt werden darf. Ist der Bearbeiter nicht in der Lage, das Internet-Angebot technisch so zu beschränken, dass eine Nutzung in jenen Staaten verhindert wird, läuft er Gefahr, nach den Gesetzen dieser Staaten wegen einer Patentverletzung belangt zu werden.



Eine allgemeine Lösung für solche Fälle sieht die GPL nicht vor. Treten derlei Probleme auf, bleibt dem Bearbeiter nur, sich an den oder die Originallizenzgeber zu wenden. Diesbezüglich sind unter anderem folgende Wege denkbar, die immer dann nur schwer zu beschreiten sind, wenn eine Vielzahl von Urhebern existiert. Hier realisieren sich dann die Schwierigkeiten, Zustimmungen in großen Entwicklergemeinschaften zu erlangen: Für eine Änderung der Lizenzbestimmungen für eine Bearbeitung müssen alle Urheber oder Exklusivrechtsinhaber gefragt werden, deren Code in der Bearbeitung enthalten ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Entscheidung über das Ob und Wie einer Verwertung des Werks stets dem Urheber (oder dem Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte) vorbehalten ist. Besonders Freie Software besteht häufig aus vielen kleinen oder größeren Teilen unterschiedlicher Programmierer. Jeder dieser Entwickler erwirbt ein eigenes Urheberrecht an seinem Code. Sollen die Lizenzbestimmungen, die die Nutzung des gesamten Programms regeln, geändert werden, ist jeder Urheber zuvor um Zustimmung zu ersuchen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die einzelnen Programmierer als »Miturheber« im Sinne von § 8 Absatz 1 UrhG anzusehen sind (»Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.«). Dies ergibt sich wiederum aus § 8 Absatz 2 UrhG (»Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig.«).

21

Befindet sich ein Bearbeiter in einem wie oben beschriebenen Dilemma, muss er andere Wege beschreiten, als die Lizenz selbst räumlich einzuschränken. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich mit dem oder den Rechtsinhabern in Verbindung zu setzen und entweder auf eine einvernehmliche räumliche Beschränkung oder eine Streichung einer bestehenden räumlichen Beschränkung für die veränderte Version des Programms hinzuwirken.

22

Im Übrigen empfiehlt es sich, bei Zweifeln darüber, ob eine räumliche Beschränkung eingefügt werden darf, rechtlichen Rat einzuholen.

23

Bindung des Lizenznehmers an unzulässige räumliche Beschränkungen der GPL?

Wie oben ausgeführt, wird eine räumliche Beschränkung integraler Bestandteil der GPL, so dass sich folglich auch der Copyleft-Effekt hierauf erstreckt. Was aber, wenn eine solche Restriktion nicht den Anforderungen von Ziffer 8 Satz 1 GPL entspricht? Auch zu dieser Frage kann das oben genannte Beispiel gesetzlich motivierter Lizenzbeschränkungen herangezogen werden: Der Originallizenzgeber hat sein Programm unter die GPL gestellt und die Lizenz in Bezug auf die Verbreitung in den Iran wegen des geltenden Wirtschaftsembargos ausgeschlossen. Patente oder Urheberrechte werden dort jedoch nicht verletzt. Ein anderer Fall: Der Originallizenzgeber beschränkt die Verbreitung seines Programms wegen eines bestehenden Patents, das später (von staatlicher Stelle) für nichtig erklärt wird. In beiden Fällen stellt sich für den Bearbeiter die Frage, ob er an die

24

Entscheidung des Originallizenzgebers gebunden ist – er seine veränderte Version des Programms also unter einer räumlich beschränkten GPL verbreiten muss, obwohl diese Beschränkung in Fall 1 mit der GPL nicht vereinbar und in Fall 2 faktisch nicht mehr notwendig ist.

- 25 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Problem nichts damit zu tun hat, dass der Originallizenzgeber eine solche Änderung der GPL nicht hätte vornehmen dürfen. Dieser Verstoß gegen das Copyright der FSF (wegen einer unter Umständen unzulässigen Änderung des Lizenztextes) hat nur im Verhältnis zwischen dem Originallizenzgeber und der FSF eine Bedeutung. Hieraus ergeben sich keine Schlussfolgerungen auf eine etwaige Bindungswirkung der räumlichen Beschränkung, die zwischen dem Originallizenzgeber und den Bearbeitern entsteht.
- 26 Die Antwort auf diese Frage bleibt angesichts des Wortlauts von Ziffer 8 GPL im Dunkeln. Grundsätzlich ist der Bearbeiter an die räumliche Beschränkung des Originallizenzgebers gebunden (siehe oben Rz. 18). Man könnte nun argumentieren, dass dies nur dann gilt, wenn die räumliche Beschränkung auf Grund der in einem Land bestehenden Restriktionen durch Patente oder geschützte Schnittstellen geboten ist. Wäre dies nicht der Fall, da die räumliche Begrenzung aus anderen Gründen eingesetzt wurde (oben Fall 1) oder das Patent oder ein Urheberrecht keine Restriktionen (mehr) entfaltet (oben Fall 2), könnte der Bearbeiter – nach dieser Interpretation – seine Version einer räumlich uneingeschränkten GPL unterstellen. Zu diesem Ergebnis könnte man unter der Annahme gelangen, dass der Bezug in Ziffer 8 Satz 2 GPL (»in such case«) auf den Bestandteil des Satzes 1 gerichtet ist, der auf die Begründung für die Beschränkung abstellt. Die Klausel wäre dann zu lesen wie: »wenn die Verbreitung des Programms auf Grund eines Patents oder geschützter Schnittstellen in einem Land beschränkt ist ..., wird die räumliche Beschränkung in die GPL aufgenommen«. Ist dies umgekehrt nicht der Fall, kommt es nicht zu einer Aufnahme, so dass der Bearbeiter auch nicht durch den Copyleft-Effekt hieran gebunden wird.

Genauso gut könnte man jedoch auch argumentieren, dass sich »in such case« allein auf die Beschränkungsentscheidung des Originallizenzgebers bezieht. Dann wäre die Klausel zu lesen wie: »wenn der Originallizenzgeber die Verbreitung des Programms räumlich beschränkt ..., wird die räumliche Beschränkung in die GPL aufgenommen«.

- 27 Der Wortlaut lässt keine eindeutigen Schlüsse zu. Auch bei einer Auslegung der Regulationsintention von Ziffer 8 GPL und der Grundsätze der GPL allgemein, bleibt letztlich Raum für die eine oder die andere Lösung. Die Klausel muss aus Sicht eines objektiven Lizenznehmers (also zum Beispiel des Bearbeiters) interpretiert werden. Aus der Maxime der free distribution heraus könnte man zu der Erkenntnis gelangen, dass nur zulässige und (noch) gebotene räumliche Beschränkungen für ihn bindend seien. Für eine solche Interpretation spräche allgemein auch die praktische Erwägung, dass ansonsten räumliche Beschränkungen nur durch eine Lizenzänderung entfernt werden könnten. Dies ist vor allem bei großen Entwicklergemeinschaften sehr problematisch, da hier alle Urheber der Lizenzänderung zustimmen müssten (siehe hierzu oben Rz. 21). Es besteht daher die Gefahr, dass räumliche Beschränkungen »in Stein gemeißelt« werden, ohne dass diese (noch) begründet sind.

Gegen dieses Argument – und damit für eine feste Bindung an die räumliche Beschränkung ohne Rücksicht auf deren Zulässig- oder Notwendigkeit – spricht, dass die Entscheidung über die Reichweite der Nutzungsrechte nach Ziffer 8 in Verbindung mit Ziffer 2b GPL grundsätzlich dem Originallizenzgeber vorbehalten ist. Dieses Ergebnis entspricht wiederum der gesetzlichen Lage. Der Urheber eines Werkes kann Bearbeitungen seines Werkes beziehungsweise das Inverkehrbringen derselben verbieten oder nur unter Auflagen gestatten (siehe § 69c Nr. 2 UrhG: »Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten: ... 2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse ...«). Wenn hier der Originallizenzgeber den Lizenznehmern – und damit den Bearbeitern – aufgibt, das Programm nicht in einem bestimmten Land zu verbreiten, ist dies grundsätzlich bindend, ganz gleich, ob seine Entscheidung einen (guten) Grund hat oder nicht. Im Übrigen spricht auch das Argument der Rechtssicherheit dagegen, dem Lizenznehmer selbst das Urteil zu erlauben, ob er sich an die räumliche Beschränkung zu halten hat oder nicht. In den meisten Fällen wird er nicht einmal wissen, welchen Grund der Lizenzgeber für seine Entscheidung hatte, die Verbreitung einzuengen. Selbst wenn der Grund ausnahmsweise bekannt ist, wird häufig hinsichtlich der rechtlichen Frage nach dessen Bestehen, Weiter- oder Nichtbestehen ein Interpretationsspielraum verbleiben. Könnte trotz unsicherer Rechtslage jeder Bearbeiter selbst entscheiden, ob er seine Version unter die beschränkte oder eine unbeschränkte Fassung der GPL stellt, wäre das von der Lizenz und dem Originallizenzgeber angestrebte, einheitliche Lizenzmodell gefährdet. Die wesentlichen Argumente sprechen daher dafür, dass räumliche Beschränkungen nur von dem oder den Originallizenzgebern geändert oder aufgehoben werden können.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Bearbeiter an die vom Originallizenzgeber angeordneten räumlichen Beschränkungen der Lizenz gebunden ist. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Lizenznehmer (vor allem die »einfachen Nutzer«). Es kommt nicht darauf an, ob die Beschränkung durch einen der in Ziffer 8 Satz 1 GPL genannten Fälle gerechtfertigt oder (noch) begründet ist. Für den Bearbeiter heißt dies, dass er sein »derivative work« wiederum der räumlich beschränkten Fassung der Lizenz unterstellen muss. Liegt ein offensichtlicher Missbrauch der Ziffer 8 GPL vor (zum Beispiel im oben genannten »Embargofall«), könnte sich der Lizenznehmer eventuell an die FSF wenden. Diese könnte gegen die unzulässige Änderung des Lizenztextes (die ja nur unter den in Ziffer 8 Satz 1 GPL genannten Voraussetzungen gestattet wird) möglicherweise rechtlich vorgehen und den Originallizenzgeber unter Umständen zwingen, die Beschränkung zu entfernen. Ist die Restriktion nach Ansicht des Lizenznehmers entfallen, könnte er dies den Lizenzgebern mitteilen und auf eine Änderung der Lizenz hinwirken.

Wie kann ich als Lizenzgeber eine räumliche Beschränkung aufnehmen?

Die GPL erklärt nicht, wie ich als Lizenzgeber räumliche Beschränkungen – soweit diese zulässig sind – in den Lizenztext einfügen muss. Es würde sich anbieten, diese in den Lizenzhinweis aufzunehmen, der im Anhang »How to Apply These Terms to Your New Programs« genannt ist. Dieser könnte unter Hinzufügung der räumlichen Beschränkung

wie folgt lauten: »This program is free software; you can redistribute it and/or modify it under the terms of the GNU General Public License as published by the Free Software Foundation; either version 2 of the License, or (at your option) any later version. **You may not redistribute it on the territory of yyyy** (Name des ausgeschlossenen Landes/**the following countries: yyyy** (bei mehreren ausgeschlossenen Ländern)«.

Ziffer 9 GPL

Till Kreutzer

The Free Software Foundation may publish revised and/or new versions of the General Public Licence from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to adress new problems or concerns.

Each version is given a distinguishing version number. If the Program specifies a version number of this Licence which applies to it and »any later version«, you have the option of following the terms and conditions either of that version or of any later version published by the Free Software Foundation. If the Program does not specify a version number of this Licence, you may choose any version ever published by the Free Software Foundation.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Die Free Software Foundation kann von Zeit zu Zeit überarbeitete und/oder neue Versionen der General Public License veröffentlichen. Solche neuen Versionen werden vom Grundprinzip her der gegenwärtigen entsprechen, können aber im Detail abweichen, um neuen Problemen und Anforderungen gerecht zu werden.

Jede Version dieser Lizenz hat eine eindeutige Versionsnummer. Wenn in einem Programm angegeben wird, daß es dieser Lizenz in einer bestimmten Versionsnummer oder »jeder späteren Version« (»Any Later-Version«) unterliegt, so haben Sie die Wahl, entweder den Bestimmungen der genannten Version zu folgen oder denen jeder beliebigen späteren Version, die von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde. Wenn das Programm keine Versionsnummer angibt, können Sie eine beliebige Version wählen, die je von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde.

Literatur: Affero Inc., FAQ-Liste, <http://www.affero.org/oagf.html>; Free Software Foundation, FAQ-Liste, <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html>; Jaeger, Till/Metzger, Axel, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002; Metzger, Axel/Jaeger, Till, Open Source Software und deutsches Urheberrecht, GRUR Int. 1999, S. 839 ff.; Schulz, Carsten, GNU/Linux in Zahlen, http://www.ifross.de/iffross_html/home.html#wheelerstudie; Spindler, Gerald, Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004, S. 84 ff.

Übersicht

- 1 Nach Ziffer 9 Absatz 1 GPL kann die FSF von Zeit zu Zeit neue Versionen der GPL veröffentlichen. Absatz 2 zeigt zunächst Handlungsoptionen für die Lizenzgeber auf, wie sie mit neuen und/oder alten Lizenzversionen umgehen können. Die Lizenzgeber haben hiernach die Möglichkeit, durch Hinweise in ihren Programmen (zum Beispiel den »Any Later-Version«-Vermerk) festzulegen, welche Lizenzversion(en) anwendbar sein sollen. Zudem – und hierin liegt der eigentliche Zweck der Klausel – erläutert Absatz 2 den Lizenznehmern, welche Optionen ihnen die Hinweise der Lizenzgeber bei der Nutzung des Programms eröffnen.